

AGDW e.V.
Heusteigstr. 34
70180 Stuttgart
Telefon 0711/479 02 03
Telefax 0711/479 15 98
Jama.maqsudi@agdw.de

**Landespressekonferenz, am Montag, 17. November 2014, um 10.00 Uhr, im
Königin Olga Bau, Raum 441, Königstr. 9, 70173 Stuttgart**

**25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention:
Kinderrechte für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge umsetzen
Bündnis fordert Gleichstellung der unbegleiteten minderjährigen Kinder mit allen Kindern**

Statement Jama Maqsudi, stellvertretender Geschäftsführer der AGDW e.V.

Seit mehr als 10 Jahren führt die AGDW e.V. einen Vormundschaftsverein in Stuttgart, um speziell auf die besonderen Bedarfe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) eingehen zu können. Entstanden ist der Vormundschaftsverein, weil die Amtsvormünder der Stadt mit den Hilfebedarfen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge überfordert waren. Sprache, kulturelle Hintergründe und vor allem die ausländerrechtlichen Vorgaben hatten die Amtsvormünder damals vor unlösbare Aufgaben gestellt. Schnell hat die Stadt den Vorteil in der kompetenten Spezialisierung von Vereinsvormündern erkannt und kooperiert seitdem mit der AGDW e.V.. Leider ist dieses Modell noch einzigartig in Baden-Württemberg.

Der Vormundschaftsverein engagiert sich dafür, UMF im Stuttgarter Raum in ihrer neuen Umgebung zu unterstützen und sie auf dem rechtlichen, schulischen und beruflichen Weg zu begleiten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vormundschaftsbüro verfügen über umfassende Kenntnisse, sind prädestiniert, über ausländerrechtliche und arbeitsrechtliche Hürden aufzuklären und um die Jugendlichen während ihrer Entwicklungsphasen zur Selbstständigkeit qualifiziert zu begleiten. Durch die intensive Begleitung erfahren die Vormünder, ob diese jungen Menschen, die sehr schwierige Erlebnisse im Heimatland und auf der Flucht hatten traumatisiert sind und Hilfe brauchen. wenn ein entsprechender Verdacht besteht, suchen sie Unterstützung bei den Beratungsstellen, die auf Traumata spezialisiert sind.

Zwar favorisiert der Gesetzgeber private Vormünder_innen und Vereinsvormünder_innen vor den Amtsvormundschaften, da er sich durch diese eine intensivere und stringendere Begleitung der Kinder und Jugendlichen verspricht (§ 53 SGB VIII). De facto werden die meisten Vormundschaften in Baden-Württemberg jedoch durch Amtsvormünder_innen durchgeführt. Amtsvormünder_innen haben bis zu 50 Mündel in ihrer Verantwortung. Eine Reihe von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen unter diesen Mündeln führt zu einer enormen Überlastung der Amtsvormünder_innen.

Forderung:

Das Land Baden-Württemberg und die Kreise sollten Vereinsvormundschaften aktiv vorschlagen und ideell wie monetär unterstützen.